

Merkblatt

zur Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau

1. Verrotten:

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden; dabei darf keine erhebliche Geruchsbelästigung für die angrenzenden Bewohner entstehen.

2. Verbrennen:

Abfälle aus Stroh

Das Verbrennen strohiger Abfällen aus der Landwirtschaft oder dem Erwerbsgartenbau ist erlaubt, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde.

Sonstige landwirtschaftliche Pflanzenabfälle

Kartoffelkraut und ähnliche krautige Abfälle (z.B. Spargelkraut) aus der Landwirtschaft oder dem Erwerbsgartenbau, sowie holzige Abfälle aus dem Obst- und Weinbau und sonstige Sonderkulturen, insbesondere dem Hopfenbau, dürfen verbrannt werden, soweit sie im Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbauflächen anfallen.

Das Verbrennen ist rechtzeitig, mindestens jedoch sieben Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, bei der Gemeinde mittels dort oder beim Landratsamt erhältlichen Formblatt anzuzeigen.

-

Die Gemeinde überprüft den Antrag und leitet ihn unverzüglich an das Landratsamt weiter.

-

Andere pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen nicht verbrannt werden. Insbesondere dürfen auch andere Stoffe als pflanzliche Abfälle (wie z.B. Düngemittelsäcke oder Abdeckplanen) nicht mitverbrannt werden.

Beim Verbrennen ist zu beachten:

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. Pflanzliche Abfälle aus dem Forstbetrieb können bereits ab 06.00 Uhr verbrannt werden, sofern keine Belästigung durch Rauchentwicklung für Anwohner zu erwarten ist.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - a. 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
 - b. 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
 - c. 100 m zu sonstigen Gebäuden,
 - d. 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
 - e. 100 m zu Waldrändern,
 - f. 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe h genannten Wege,
 - g. 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen,
 - h. 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
3. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur im trockenen Zustand verbrannt werden.
4. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeigneten Werkzeugen ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahren ständig zu überwachen.
5. Bei starkem Wind ist kein Feuer erlaubt; brennende Feuer sind sofort zu löschen.
6. Um die Brandfläche muss ein ausreichend breiter Schutzstreifen (ca. 3 m) vorhanden sein.
7. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und, dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
8. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
9. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

Am Tag, an dem verbrannt wird, sollten zuvor Polizei und örtliche Feuerwehr verständigt werden.